

# NUTZUNGSBEDINGUNGEN (und Hinweise zu missbräulicher Nutzung) von „Bad Hindelang PLUS“



Lieber BHP-Gast,

mit dem Mehrzweck-Gutschein "Bad Hindelang PLUS" – **nachfolgend „BHP“ abgekürzt** – erhalten Sie als Gast in Bad Hindelang besondere Leistungen und Vorteile, um Ihren Aufenthalt in Bad Hindelang zu einem besonderen Erlebnis zu machen. Dazu tragen auch klare Vereinbarungen über die Rechte und Pflichten bei, die mit Ihnen in Form der nachfolgenden Nutzungsbedingungen getroffen werden. Bitte lesen Sie diese Bedingungen vor der Benutzung des Mehrzweck-Gutscheins und der Inanspruchnahme der Leistungen sorgfältig durch.

## 1. Rechtsgrundlagen; Definitionen; Beteiligte; Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen; Nutzungsberechtigung

**1.1.** Aussteller des Mehrzweck-Gutscheins ist Bad Hindelang Tourismus - nachfolgend "BHT" - als rechtlich unselbständige Einrichtung des Markt Bad Hindelang (ergänzende Angaben im Impressum).

**1.2.** „Vergnügungsleistungen“ im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind die ausgeschriebenen Leistungen nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 4. dieser Bedingungen.

**1.3.** "Leistungspartner" im Sinne dieser Bedingungen sind diejenigen Institutionen, Firmen, Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Einrichtungen, die die jeweiligen Vergnügungsleistungen gegenüber den Gästen erbringen und im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis zum Mehrzweck-Gutschein als Leistungserbringer benannt sind.

**1.4.** Mit "Gastgeber" ist nachfolgend der jeweilige gewerbliche Beherbergungsbetrieb, Ferienwohnungsvermieter, Privatvermieter oder sonstige Unterkunftsanbieter bezeichnet, welcher an dem Programm "BHP" teilnimmt und dem Gast den Mehrzweck-Gutschein ausgibt.

**1.5.** Diese Nutzungsbedingungen regeln die Bedingungen für die Nutzung des Mehrzweck-Gutscheins und in Ziffer 4. die unmittelbar für das Rechtsverhältnis des Gastes zum Leistungspartner geltenden allgemeinen Konditionen der Inanspruchnahme der Vergnügungsleistungen. Für das Vertrags- und Leistungsverhältnis zwischen dem Gast und dem Leistungspartner gelten ansonsten ausschließlich die Geschäftsbedingungen und/oder Leistungs- bzw. Beförderungsbedingungen des Leistungspartners, soweit wirksam zwischen den Parteien vereinbart.

**1.6.** Nutzungsberechtigte sind alle Gäste der teilnehmenden Gastgeber, Geschäftsreisende jedoch nur, soweit diese nach Maßgabe der gültigen Beitragssatzung des Markt Bad Hindelang Kurbeitrag entrichten. Unternehmer sind nicht nutzungsbezugt; ihnen wird kein Mehrzweck-Gutschein ausgegeben.

**1.7.** Zur Teilnahme **nicht berechtigt** sind:

**1.7.1. Wohnungseigentümer (sowohl mit Erst- als auch Zweitwohnsitz), Gastgeber** sowie deren Ehegatten, Kinder und Verwandte (bis zum 2. Grad),

**1.7.2. Inhaber, Gesellschafter oder Geschäftsleitungs-personen** (als gesetzliches Organ oder faktisch) von gewerblichen Beherbergungsbetrieben,

**1.7.3. Mitarbeiter** von Gastgebern jeder Art (gewerblich und privat) sowie die Angehörigen solcher Personen.

**1.8.** Die Regelungen in Ziffer 1.6. und 1.7. gelten auch für von Gästen nicht genutzte, zurückgegebene und verlorene Mehrzweck-Gutscheine.

**1.9.** Den Gastgeber selbst trifft gegenüber dem Gast bezüglich der Vergnügungsleistungen keinerlei Leistungspflicht, weder als Hauptleistung noch als Nebenleistung. Entsprechendes gilt für BHT als Aussteller des Mehrzweck-Gutscheins. Unbeschadet des Nutzungsrechts des Gastes sind die Leistungen der Gästekurkarte von BHT keine Vergnügungsleistungen von BHP. Entgeltliche oder unentgeltliche Leistungen des Gastgebers wie Unterkunft, Verpflegung, Nutzung von Einrichtungen sind keine Vergnügungsleistungen von BHP.

## 2. Rechtsanwendung, Auskünfte und Zusicherungen des Gastgebers und Dritter

**2.1.** Für das gesamte Rechtsverhältnis zwischen BHT und dem Gast im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen und zwischen dem Gast und dem Leistungspartner im Rahmen des Rechtsverhältnisses über die jeweiligen Vergnügungsleistungen gilt ausschließlich deutsches Recht.

**2.2.** Zu den Vergnügungsleistungen und allen Modalitäten der Inanspruchnahme der Vergnügungsleistungen erteilt der jeweilige Leistungspartner Auskunft. Die teilnehmenden Gastgeber, deren Mitarbeiter oder sonstige Dritte sind nicht bevollmächtigt, Auskünfte über die Vergnügungsleistungen und deren Inanspruchnahme zu erteilen, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen.

## 3. Entgelt; Rechtsnatur der Vergnügungsleistungen; Zustandekommen des Mehrzweck-Gutschein-Nutzungsverhältnisses

**3.1.** Für die Inanspruchnahme der Vergnügungsleistungen fällt für den Gast kein Entgelt an.

**3.2.** Die Vergnügungsleistungen umfassen in keinem Fall Beförderungs- oder Beherbergungsleistungen oder die Überlassung zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge. Weder der Mehrzweck-Gutschein selbst noch die Gesamtheit der Vergnügungsleistungen sind daher Pauschalreise im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651a bis y BGB.

**3.3.** Zur Erbringung der jeweiligen Vergnügungsleistungen ist ausschließlich der in der Beschreibung der Vergnügungsleistung oder den ergänzenden Informationen bezeichnete Leistungspartner verpflichtet, nicht die Leistungspartner als Gesamtheit.

**3.4.** Die teilnehmenden Gastgeber sind ausschließlich Ausgabestelle des Mehrzweck-Gutscheins. Die Ausgabe des Mehrzweck-Gutscheins ist keine Reiseleistung. Weder die teilnehmenden Gastgeber noch BHT sind Reiseveranstalter, Reisevermittler bzw. Anbieter verbundener Reiseleistungen.

## 4. Art und Umfang der Vergnügungsleistungen, Einschränkungen der Leistungen, Ausschluss von der Inanspruchnahme der Leistung; Anmeldebeschränkungen bei Gruppen

**4.1.** Das Mehrzweck-Gutschein-Nutzungsverhältnis kommt mit der ersten Inanspruchnahme einer Vergnügungsleistung zu Stande.

**4.2.** Mit der Aushändigung des Mehrzweck-Gutscheins erhält der Gast die Berechtigung zur Inanspruchnahme der im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis aufgeführten Vergnügungsleistungen der Leistungspartner.

**4.3.** Art und Umfang der Leistungen für den Gast ergeben sich ausschließlich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Ausgabe des Mehrzweck-Gutscheins geltenden Leistungsverzeichnis, welches dem Gast zusammen mit dem Mehrzweck-Gutschein ausgehändigt oder allgemein ausgeschrieben oder bekannt gegeben wird.

**4.4.** Die Leistungspartner sind zur Leistungserbringung nur nach Maßgabe der allgemeinen Konditionen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung ausgeschriebener Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und allg. Leistungsvoraussetzungen (z.B. witterungsbedingte Voraussetzungen) verpflichtet.

**4.5.** Ohne Beschränkung des Teilnahme- und Leistungsanspruchs des einzelnen Gastes gelten für Gruppen Leistungsbeschränkungen, Anmelde- und Teilnahmebeschränkungen wie folgt:

**4.5.1.** Gruppen sind Personenmehrheiten, insbesondere Vereine, Schulklassen, Firmenangehörige, Teilnehmer von Seminar- und Fortbildungsveranstaltungen, Familienverbände und Freundeskreise. Soweit die allgemeine Leistungsbeschreibung zum Mehrzweck-Gutschein bzw. die Beschreibung des einzelnen Angebots keine abweichende Angabe enthält, ist eine Personenzahl von mehr als 7 Personen eine Gruppe im Sinne dieser Bestimmungen.

**4.5.2.** Bestimmte Angebote und Leistungen des Mehrzweck-Gutscheins können, soweit im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wurde, grundsätzlich von Gruppen nicht in Anspruch genommen werden. Die entsprechenden Angebote sind in der Leistungsbeschreibung gekennzeichnet.

**4.5.3.** Soweit kein Leistungsausschluss für Gruppen entsprechend Ziffer 4.5.2 vorliegt, können bestimmte Leistungspartner die Zahl der gleichzeitigen Anmeldungen bzw. die Anmeldungen für denselben Termin einer Leistungserbringung beschränken.

**4.5.4.** Der Gast ist verpflichtet, den gekennzeichneten Leistungspartnern bei der Anmeldung Mitteilung über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe zu machen.

**4.5.5.** Den Gruppenmitgliedern wird empfohlen, entsprechende Anmeldungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass, soweit bei einem Angebot keine generelle Leistungsbeschränkung für Gruppen besteht, allen interessierten Mitgliedern der Gruppe unter Berücksichtigung der Beschränkungen der Teilnehmerzahl für einzelne Termine eine Teilnahme

möglich ist. Die Leistungspartner erteilen Auskunft über den jeweiligen Stand der Anmeldungen.

**4.5.6.** Kommt der Gast seiner Verpflichtung nach Ziffer 4.5.4. nicht nach oder wird der Leistungspartner bezüglich der Gruppenzugehörigkeit bei der Anmeldung getäuscht oder ergibt sich eine nicht den Leistungsbeschränkungen bzw. Teilnahmebeschränkungen des jeweiligen Leistungspartners bzw. für ein bestimmtes Angebot ergebende Anmeldezahl durch andere Maßnahmen der Gruppe oder der Gruppenmitglieder, so ist der Leistungspartner berechtigt, bei Angeboten mit generellen Leistungsbeschränkungen für Gruppen die Teilnahme für die Gruppenmitglieder insgesamt oder für eine bestimmte Anzahl von Gruppenmitgliedern zu verweigern, im Falle einer ausgeschriebenen Beschränkung der Teilnehmerzahl einer der ausgeschriebenen Zahl maximaler Gruppenteilnehmer entsprechenden Zahl von Gruppenmitgliedern die Teilnahme zu verweigern.

**4.6.** Die Leistungspartner können die ausgeschriebenen Leistungen ganz oder teilweise, insbesondere zeitlich, einschränken, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen. Hierzu zählen insbesondere Leistungshindernisse durch Witterungsgründe, behördliche Auflagen oder Anordnungen, Wartungsarbeiten und Reparaturen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit, übermäßiger Andrang oder Überfüllung von Einrichtungen und andere, gleich gelagerte sachliche Gründe.

**4.7.** BHT als Aussteller des Mehrzweck-Gutscheins und die Leistungspartner können Gäste und sonstige Leistungsberechtigte von der Inanspruchnahme der Leistung ganz oder teilweise, vorübergehend oder auf Dauer ausschließen, wenn diese besonderen persönlichen Anforderungen nicht genügen (z.B. gesundheitliche Anforderungen oder Anforderungen an Kleidung und Ausrüstung), wenn durch die konkrete Inanspruchnahme der Leistung eine Gefährdung des Gastes, dritter Personen oder von Einrichtungen des Leistungspartners zu erwarten ist. Gleiches gilt, wenn der Gast im Rahmen der Leistungsanspruchnahme gegen gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsvorschriften, Benutzungsvorschriften oder Weisungen von Aufsichtspersonen verstößt oder sich in anderer Weise in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass der Ausschluss objektiv sachlich gerechtfertigt ist.

**4.8.** Im Falle einer Leistungseinschränkung nach Ziffer 4.5. oder 4.6. oder eines berechtigten Ausschlusses nach Ziffer 4.7. bestehen keinerlei Ansprüche des Gastes.

## 5. Geltungsdauer des Mehrzweck-Gutscheins

**5.1.** Die Vergnügungsleistungen können nur während des Aufenthalts des Gastes in einem teilnehmenden Betrieb im räumlichen Geltungsbereich des Mehrzweck-Gutscheins in Anspruch genommen werden.

**5.2.** Ein Anspruch auf Übertragung des Mehrzweck-Gutscheins und/oder der Vergnügungsleistungen auf künftige Aufenthalte oder andere Personen besteht nicht.

## 6. Verwendung des Mehrzweck-Gutscheins, Obliegenheiten und Haftung des Gastes

**6.1.** Der Mehrzweck-Gutschein ist personenbezogen und ist nicht übertragbar.

**6.2.** Zur Inanspruchnahme der Vergnügungsleistungen ist der Gast verpflichtet, das Original des Mehrzweck-Gutscheins vorzuweisen und dem Leistungspartner vor der Inanspruchnahme der Leistung zur elektronischen Prüfung oder zur Sichtprüfung vorzulegen.

**6.3.** Der Gast ist verpflichtet, auf Verlangen einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen. Ist er dazu nicht in der Lage, kann der Leistungspartner die Leistungserbringung verweigern. Bei altersbezogenen Leistungen und Vorteilen für den Gast oder seine berechtigten Angehörigen kann der Leistungspartner einen entsprechenden Altersnachweis verlangen.

**6.4.** Bei Diebstahl, Verlust oder Defekt des Mehrzweck-Gutscheins ist der Gast verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich dem Gastgeber zu melden, wobei kein Anspruch auf unentgeltliche Ausstellung eines neuen Mehrzweck-Gutscheins besteht.

**6.5.** Der Gast haftet gegenüber BHT bzw. dem Gastgeber und den Leistungspartnern für Schäden aus einer von ihm schuldhaft ursächlich oder mitursächlich herbeigeführten missbräuchlichen Verwendung des Mehrzweck-Gutscheins durch ihn selbst oder durch Dritte.

**6.6.** Es obliegt dem Gast, seine persönliche Eignung und Voraussetzungen, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht und bezüglich behördlicher Vorschriften, welche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergnügungsleistungen sind, selbst zu überprüfen und herbeizuführen.

## 7. Änderungsvorbehalte bezüglich der Vergnügungsleistungen und Nutzungsbedingungen

**7.1.** BHT und den Leistungspartnern bleibt es vorbehalten, die Vergnügungsleistungen gemäß dem jeweils geltenden Leistungsverzeichnis durch einseitige Erklärung oder öffentliche Bekanntmachung aus sachlichen Gründen zu ändern. Entsprechendes gilt für die Änderung der Nutzungsbedingungen durch BHT.

**7.2.** Änderungen nach Ausgabe des Mehrzweck-Gutscheins sind für die Geltungsdauer, die für den jeweiligen Gast maßgeblich ist, ausgeschlossen.

## Bad Hindelang Tourismus

Heilklimatischer Kurort | Kneipp-Heilbad | Unterer Buigenweg 2 | D-87541 Bad Hindelang | [www.badhindelang.de](http://www.badhindelang.de)

## 8. Alternative Streitbeilegung

Bad Hindelang als Rechtsträger von Bad Hindelang Tourismus, die am Mehrzweck-Gutschein-System teilnehmenden Gastgeber und Leistungspartner nehmen derzeit nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil. Sofern die Teilnahme an einer Einrichtung zur Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Nutzungsbedingungen für die Vorgenannten verpflichtend würde, wird der Gast hierüber in geeigneter Form informiert.

## 9. Betrügerische Leistungerschleichung und gesetzwidrige oder vertragswidrige Nutzung der Vergnügungsleistungen

### A. Hinweise

**9.1.** Die nachfolgenden Hinweise und Regelungen betreffen betrügerische Leistungerschleichungen, sowie eine gesetzwidrige oder vertragswidrige Inanspruchnahme von BHP.

**9.2.** Betrügerische Leistungerschleichungen im Sinne dieser Hinweise und der Regelungen unter B. sind insbesondere und ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

a) eine Nutzung, die von anderen Personen als von Inhabern bzw. vertraglich Leistungsberechtigten von BHP ermöglicht, vorgenommen oder geduldet wird

b) den elektronisch übergebenen QR-Code oder andersartige Vertragsunterlagen bzw. Berechtigungsausweise in irgendeiner Form zu ergänzen, zu ändern oder zu kopieren, weiterzugeben, zu vervielfältigen

c) vertraglich nicht zur Inanspruchnahme der Leistungen berechtigten dritten Personen (insoweit auch Familienangehörigen, Partnern oder sonstigen Dritten) die Nutzung zu gestatten oder zu ermöglichen, und zwar auch dann, wenn der Inhaber des QR-Codes bzw. der Vertragsunterlagen nicht beabsichtigt, diese allgemein oder im Einzelfall selbst zu nutzen,

d) QR-Codes bzw. Vertragsunterlagen des AWP anderer Personen zu nutzen, und zwar auch dann, wenn diese selbst nicht beabsichtigten, ihren QR-Code allgemein oder im Einzelfall zu nutzen,

e) im Rahmen der Nutzung des QR-Codes bzw. der Vertragsunterlagen Handlungen oder Unterlassungen vorzunehmen, welche zu einer unerlaubten Mehrfachnutzung des Inhabers von BHP oder dritter Personen führen können, insoweit insbesondere eine Weiterreichung (Zurückreichung) des elektronischen Geräts bzw. des Ausdrucks nach Passieren einer Kontrollrichtung,

f) unwahre Angaben über angeblich versehentlich gelöschte oder angeblich anderweitig nicht mehr nutzbare elektronische QR-Codes oder eines angeblich abhandengekommenen oder zerstörten Papierausdrucks, um eine Ersatzausstellung zu erlangen.

**9.3.** Auszug aus dem Strafgesetzbuch

### § 265A StGB ERSCHEICHEN VON LEISTUNGEN

(1) Wer die Leistung eines Automaten oder einem öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar

Die Leistungen von BHP sind „Veranstaltungen und Einrichtungen“ im Sinne dieser Vorschrift.

### § 263 StGB BETRUG

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Die in Ziffer 9.2. aufgeführten Verhaltensweisen bzw. Tatbestände sind als Erschleichen von Leistungen bzw. Betrug, auch im Falle eines Versuches, nach den vorstehenden Vorschriften des Strafgesetzbuches strafbar. BHT erstattet in solchen Fällen, unabhängig von zivilrechtlichen Ansprüchen sowie eines Anspruchs und einer etwaigen Erfüllung von Unterlassungs- und/oder Schadensersatzansprüchen, Strafanzeige, auch in Fällen eines bloßen Versuches bzw. der Beihilfe.

**9.4.** Nach Gesetz und Rechtsprechung begründet auch ein nur einmaliger Tatbestand nach Ziffer 9.2., unabhängig ob vollendet oder als Versuch, grundsätzlich einen Anspruch von BHT und / oder deren Leistungserbringer auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber dem Handelnden und eventuellen Mittägern oder Beihilfepersonen. Diesen Unterlassungsanspruch machen die Vorgenannten regelmäßig mit anwaltlicher Vertretung, deren Kosten diese

Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu tragen haben, außergerichtlich und gerichtlich geltend.

**9.5.** Tatbestände nach 9.2., unabhängig ob vollendet oder als Versuch, berechnen BHT und deren Leistungserbringer dazu, unbefristete Nutzungs-, Haus- und Betretungsverbote gegenüber dem Handelnden, Mittätern und Beihilfepersonen auszusprechen.

## **B. Regelungen**

**9.6.** Die nachfolgenden Regelungen sowie das Unterlassen von Handlungsweisen nach Ziffer 9.2. sind als vertragliche Hauptpflichten des Inhabers des Mehrzweckgutscheins, Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen und Inhalt des Nutzungsvertrages.

**9.7.** Der Inhaber des Mehrzweckgutscheins ist verpflichtet, die ihm zum Nachweis seiner Leistungsberechtigung übermittelten Unterlagen, insbesondere QR-Codes und/oder andere Unterlagen mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen. Ist der Inhaber des Mehrzweckgutscheins dazu, bzw. im Ausnahmefall durch einen anderen objektiv geeigneten Nachweis, nicht in der Lage, kann BHT den BHP-Mehrzweckgutschein sperren, bzw. die Leistungserbringer die Leistungserbringung bis zum entsprechenden Nachweis verweigern. Leistungsausfälle bzw. Leistungskürzungen, die sich aus einem solchen Vorgang ergeben, gehen zulasten des Inhabers des Mehrzweckgutscheins, soweit hierfür nicht die Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen von BHT oder ihrer Leistungserbringer ursächlich oder mitursächlich geworden ist.

**9.8.** Unabhängig von der Verpflichtung nach Ziffer 6.3. ist der Inhaber des Mehrzweckgutscheins gegenüber den Leistungserbringern bzw. ihren Mitarbeitern und/oder BHT verpflichtet, auf Verlangen seine persönliche Leistungsberechtigung bzw. leistungsberechtigter Dritter durch Vorlage gültiger Lichtbildausweise nachzuweisen. Die entsprechende Verpflichtung besteht bei Verlangen vor der Inanspruchnahme jeder einzelnen Leistungen sowie während und nach Beendigung der Inanspruchnahme von Leistungen. Die Regelungen in Ziffer 9.7. gelten bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung entsprechend.

**9.9.** Die Mitarbeiter von BHT sowie gesetzliche Vertreter und Mitarbeiter der Leistungserbringer von BHP sind bevollmächtigt (§ 167 Abs. 1 BGB), rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und namens BHT bzw. den jeweiligen Leistungserbringer, insbesondere Auskunftsverlangen, Kontrollen, Abmahnungen und Kündigungen vorzunehmen sowie verbindliche Anweisungen zu erteilen, die zur Sicherstellung einer vertragsgemäßen Leistungserbringung und zur Sicherheit des Inhabers des Mehrzweckgutscheins, von dritten Personen und den Einrichtungen der Leistungserbringer erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Benutzungsregelungen, Sicherheitsvorschriften und Gebrauchsanweisungen.

**9.10.** Erwiesene Verhaltensweisen nach Ziffer 9.2. sowie der objektiv begründete Verdacht solcher Verhaltensweisen berechnen BHT, entsprechend der Bevollmächtigung nach Ziffer 9.9. den BHP-Mehrzweckgutschein sofort zu sperren und die weitere Inanspruchnahme von Leistungen einzustellen bzw. zu verweigern. Sie berechnen außerdem, die außerordentliche befristete oder unbefristete Kündigung des Nutzungsvertrages auszusprechen.

**9.11.** Erweisen sich im Verdachtsfalle eine Sperrung, eine Leistungsverweigerung bzw. eine Kündigung als sachlich oder rechtlich unbegründet, ohne dass der Inhaber des Mehrzweckgutscheins das Auftreten der Verdachtsmomente zu vertreten hat, ersetzt BHT unter Berücksichtigung bereits in Anspruch genommener Leistungen die nachgewiesenen hierdurch entstandenen Aufwendungen des Inhabers des Mehrzweckgutscheins.

**9.12.** Bei Vorliegen von Verhaltensweisen nach Ziffer 9.2. sind BHT und die Leistungserbringer berechnigt, die nachfolgenden Ansprüche geltend zu machen, wobei BHT entsprechend der Ansprüche der Leistungserbringer im eigenen Namen geltend machen kann:

a) Für vom Inhaber des Mehrzweckgutscheins oder vertraglich Leistungsberechnigten Personen bereits in Anspruch genommenen Leistungen ist der aktuelle Marktpreis aller bereits in Anspruch genommenen Leistungen zu erstatten.

b) Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sind BHT bzw. dem Leistungserbringer die Kosten der Aufklärung und der Bearbeitung der Tatbestände nach Ziffer 9.2., insbesondere auch nachgewiesene Personalkosten zu erstatten. Entsprechendes gilt für die Kosten von Rechtsberatung und Rechtsverfolgung, insbesondere durch Anwaltskosten, welche BHT bzw. dem Leistungserbringer entstehen.

c) Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche bleibt vorbehalten.

**9.13.** Für gesetz- oder vertragswidrige Verhaltensweisen des Inhabers des Mehrzweckgutscheins bzw. dritter Leistungsberechnigter gilt:

a) Die nachfolgenden Regelungen gelten für den Fall, dass Verhaltensweisen des Inhabers des Mehrzweckgutscheins im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Leistungen gegen vertragliche Vereinbarungen über Art, Umfang, Leistungsberechnigung und Häufigkeit der Inanspruchnahme verstoßen, insoweit jedoch strafrechtliche Tatbestände nicht erfüllen.

b) Die Regelungen in Ziffer 9.8. bis 9.10. bleiben unberührt.

c) BHT bzw. die Leistungserbringer sind auch in solchen Fällen zu den Maßnahmen nach Ziffer 9.10. berechnigt, wobei diesen Maßnahmen insoweit eine Abmahnung des Inhabers des Mehrzweckgutscheins

vorauszugehen hat, falls nicht der Vertrags- oder Gesetzesverstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass die Durchführung dieser Maßnahmen ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.

d) Die Regelungen in Ziffer 9.12. gelten entsprechend, soweit der Inhaber des Mehrzweckgutscheins oder seine anderen Leistungsberechnigten trotz Abmahnung entsprechende Verhaltensweisen fortsetzen oder eine Abmahnung nach c) nicht erforderlich war.

**Aussteller des Mehrzweck-Gutscheins ist:**

**Bad Hindelang Tourismus als unselbständige Einrichtung des Markt Bad Hindelang**

**vertreten durch den Ersten Bürgermeister**

**Herrn Tobias Keuschnig**

**Marktstraße 9**

**87541 Bad Hindelang**

**Telefon +49 (0) 8324 8920**

**Telefax +49 (0) 8324 89210**

**E-Mail info@badhindelang.de**

Neue Fassung vom 01.05.2026. Diese Nutzungsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt. © 2023-2026 Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte GbR; München